



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

17. Jahrgang

Potsdam, den 8. März 2006

Nummer 9

Inhalt	Seite
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Zweite Änderung der Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum (WohneigentumsR)	226
Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum (WohneigentumsR)	228
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Strukturmaßnahmen im binnenfischereilichen Sektor des Landes Brandenburg	236
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen aus der Fischereiabgabe	239
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung	241
Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG	
Satzungsänderung der Verbandsatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG	243
Landesärztekammer Brandenburg	
Achte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg	243
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 9/2006	

Zweite Änderung der Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum (WohneigentumsR)

Erlass des Ministeriums für Infrastruktur
und Raumordnung
Vom 30. Januar 2006

Die Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum vom 16. Juli 2002 (ABl. S. 678), geändert durch den Erlass vom 15. Juli 2004 (ABl. S. 561), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ziel ist die Bildung von innerstädtischem selbst genutzten Wohneigentum durch Förderung des Wohnungsbaus und Nutzung des Wohnungs- und Gebäudebestandes in Verbindung mit Modernisierungs- und Instandsetzungsinvestitionen auch im Rahmen des Stadtumbaus.“
2. Nummer 1.4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV)“ durch die Wörter „Infrastruktur und Raumordnung (MIR)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Abkürzung „MSWV“ durch die Abkürzung „MIR“ ersetzt.
3. Nummer 3.1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„In der Gebietskulisse gemäß Nummer 4.6.1 sind Haushalte mit mindestens zwei Personen zuwendungsfähig. Außerhalb dieser Gebietskulisse können nur kinderreiche Haushalte (Haushalte mit mindestens drei minderjährigen Kindern) sowie Haushalte mit mindestens zwei Personen, darunter mindestens einem schwerbehinderten Haushaltsangehörigen, eine Förderung erhalten. Alleinerziehende mit mindestens zwei minderjährigen Kindern sind den kinderreichen Haushalten gleichgestellt.“
4. Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

„4.2 Einkommensgrenzen

Das nach den §§ 20 bis 24 WoFG zu ermittelnde Gesamteinkommen des Bauherren und seiner zum Haushalt zählenden Angehörigen darf in der Gebietskulisse gemäß Nummer 4.6.1 die Einkommensgrenzen des § 9 Abs. 2 WoFG um maximal 40 vom Hundert überschreiten. Außerhalb dieser Gebietskulisse ist eine Überschreitung grundsätzlich nicht zulässig.“
5. Nummer 4.3.4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „dürfen“ die Wörter „in der Gebietskulisse gemäß Nummer 4.6.1“ eingefügt und die Zahl „26.000“ durch die Zahl „50.000“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „In den Städten und Gemeinden der Anlage 1“ durch die Wörter „Im Übrigen“ und die Zahl „36.000“ durch die Zahl „26.000“ ersetzt.
6. Nummer 4.6 wird wie folgt gefasst:

„4.6 Gebietskulisse

4.6.1 Die Förderung von Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 ist grundsätzlich nur

 - in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet,
 - in einem förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereich, sofern es sich um ehemals baulich genutzte innerörtliche Brachflächen handelt,
 - in einem Gebiet, das durch Bebauungsplan als Kerngebiet im Sinne des § 7 der Baunutzungsverordnung festgesetzt ist oder das aufgrund der Bebauung der näheren Umgebung diesem Gebiet entspricht,
 - in einem Erhaltungssatzungsgebiet im Sinne des § 172 des Baugesetzbuches,
 - in einem sonstigen Gebiet, in dem eine Gemeinde städtebauliche Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung ausgewogener Siedlungs- und sozial stabiler Bevölkerungsstrukturen und ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse durchführt, insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Förderungsprogramme ‚Stadtumbau Ost‘, ‚Zukunft im Stadtteil - ZiS 2000‘ und ‚Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt‘, sowie in Gebäuden, die Denkmale sind, oder in Denkmalbereichen, sofern das Gebiet oder die Gebäude der innerstädtischen Entwicklung dienen,

möglich.

4.6.2 Eine Förderung außerhalb dieser Gebietskulisse ist nur für die unter Nummer 3.1 Satz 2 und 3 genannten Haushalte sowie bei der Anpassung vorhandenen Wohneigentums nach Nummer 5.6 möglich.

4.6.3 Weitere Voraussetzungen sind, dass die umgebende, prägende Bebauung bereits am 3. Oktober 1990 bestanden hat und Baurecht gemäß § 34 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB besteht.“
7. Nummer 4.7.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a Satz 2 wird nach dem Wort „Mindestrückbehalt“ die Erläuterung „(Regelsätze für den gesamten Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes außerhalb von Einrichtungen - Sozialhilfesätze - zuzüglich eines Aufschlages von 50 vom Hundert für Haushalte mit maximal vier Personen bzw. zuzüglich eines Aufschlages von 30 vom Hundert für Haushalte mit mehr als vier Personen)“ eingefügt.
 - b) In Buchstabe b wird nach dem Wort „Mindestrückbehalt“ die Erläuterung „(Sozialhilfesatz zuzüglich eines Aufschlages von 50 vom Hundert)“ gestrichen.
8. In Nummer 4.8 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 WoFGEGV“ durch die Angabe „Nummer 4.6.1“ ersetzt.
9. In Nummer 4.9, erster Spiegelstrich wird die Zahl „1.300“ durch die Zahl „1.100“ ersetzt.

10. Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Förderung des Neubaus oder des Ersterwerbs von Eigenheimen bzw. Eigentumswohnungen erfolgt durch Gewährung eines Baudarlebens in Höhe des Förderungsgrundbetrages der Eigenheimzulage (§ 9 EigZulG) für acht Jahre von insgesamt maximal 10.000 € (Baudarlehen I) sowie eines weiteren Baudarlebens (Baudarlehen II) in Höhe von 10.000 €.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) In dem bisherigen Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungskosten“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.

11. Nummer 5.5.1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wortgruppe vor der Aufzählung wird wie folgt gefasst:

„Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erhöht sich die Förderung durch Baudarlehen II nach Nummer 5.4.“

b) In Buchstabe a wird die Zahl „12.500“ durch die Zahl „15.000“ ersetzt.

c) In Buchstabe c wird nach dem Wort „um“ das Wort „einmalig“ eingefügt.

d) Buchstabe d wird gestrichen.

e) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d und wie folgt geändert:

Die Wörter „oder in der Gebietskulisse gemäß § 1 WoFGEGV“ und „jeweils“ werden gestrichen.

f) Nach dem neuen Buchstaben d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) für Bauvorhaben in der Gebietskulisse gemäß Nummer 4.6.1 um 15.000 €.“

12. Nummer 5.5.2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „bis zu 15.000“ durch die Wörter „in der Regel 12.000“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „4. Absatz“ durch die Angabe „3. Absatz“ ersetzt.

13. In Nummer 5.6 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „2“ gestrichen.

14. Nummer 5.8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „500“ und die Zahl „250“ durch die Zahl „350“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

- In Satz 2 werden die Wörter „ersparten Verwaltungskostenbeitrages“ durch die Wörter „ersparter Entgelte“ ersetzt.

- In Satz 3 wird die Ordnungszahl „4.“ durch die Ordnungszahl „5.“ und die Ordnungszahl „5.“ durch die Ordnungszahl „6.“ ersetzt.

- In Satz 4 wird die Ordnungszahl „6.“ durch die Ordnungszahl „7.“ ersetzt und nach dem Wort „Baudarlebens“ die Einfügung „, spätestens bis zum Ablauf weiterer fünf Jahre,“ gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „4. Absatz“ durch die Angabe „3. Absatz“ ersetzt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Das Baudarlehen ist spätestens nach Ablauf von zehn Jahren nach der ersten Auszahlung zurückzuzahlen.“

15. In Nummer 5.9 Satz 1 werden die Zahl „300“ durch die Zahl „400“ ersetzt und nach dem Wort „Wohnfläche“ die Erläuterung „, maximal in Höhe von 40 vom Hundert der Kosten für die Instandsetzung der Gebäudehülle gemäß Nummer B.3.2 der Förderungsrichtlinie zur Stadterneuerung,“ eingefügt.

16. In Nummer 7.1.1 Abs. 3 wird die Angabe „§ 1 WoFGEGV“ durch die Angabe „Nummer 4.6.1“ ersetzt.

17. Die Nummern 7.1.2 und 7.1.3 werden aufgehoben.

18. Die bisherige Nummer 7.1.4 wird Nummer 7.1.2.

19. In Nummer 7.2.5 werden die Wörter „Richtlinie zur Stadterneuerung“ durch das Wort „Städtebauförderung“ ersetzt.

20. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die bis zum In-Kraft-Treten dieser Richtlinie vorliegenden Anträge werden auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum vom 16. Juli 2002 in der Fassung vom 15. Juli 2004 beschieden.“

b) In Absatz 2 wird die Abkürzung „MSWV“ durch die Abkürzung „MIR“ ersetzt.

21. Nummer 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

22. Anlage 1 wird aufgehoben.
23. Die Bezeichnung „Anlage 2“ wird durch die Bezeichnung „Anlage“ ersetzt.
24. Dieser Änderungserlass tritt mit Wirkung vom 30. Dezember 2005 in Kraft.
25. Die Neufassung der WohneigentumsR in der ab 30. Dezember 2005 geltenden Fassung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum (WohneigentumsR)

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung
Vom 30. Januar 2006

Aufgrund der Nummer 25. des Erlasses des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 30. Januar 2006 zur Zweiten Änderung der Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum (WohneigentumsR) wird nachstehend der Wortlaut der WohneigentumsR in der seit dem 30. Dezember 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum (WohneigentumsR) vom 16. Juli 2002 (ABl. S. 678),
2. den Änderungserlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum (WohneigentumsR) vom 15. Juli 2004 (ABl. S. 561),
3. den Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Zweiten Änderung der Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum (WohneigentumsR) vom 30. Januar 2006 (ABl. S. 226).

Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum (WohneigentumsR)

Inhaltsübersicht

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1 | Zweck, Rechtsgrundlagen |
| 2 | Gegenstand der Förderung |
| 3 | Zuwendungsempfänger |
| 4 | Zuwendungsvoraussetzungen |
| 5 | Art und Umfang, Höhe der Zuwendung |
| 6 | Sonstige Zuwendungsbestimmungen |
| 7 | Verfahren |
| 8 | Übergangs- und Schlussbestimmungen |
| 9 | Geltungsdauer |

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Das Land Brandenburg gewährt aufgrund des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG) und Artikel 47 der Verfassung des

Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Bildung von selbst genutztem Wohneigentum (Eigenheime, Eigentumswohnungen) unter Berücksichtigung der Eigenheimzulage für Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können. Hierzu zählen insbesondere Haushalte mit Kindern, Alleinerziehende und Haushalte mit schwerbehinderten Angehörigen.

Ziel ist die Bildung von innerstädtischem selbst genutztem Wohneigentum durch Förderung des Wohnungsbaus und Nutzung des Wohnungs- und Gebäudebestandes in Verbindung mit Modernisierungs- und Instandsetzungsinvestitionen auch im Rahmen des Stadtumbaus. Dabei sind die Regelungen des § 6 WoFG zu berücksichtigen, insbesondere

- die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohner- und ausgewogener Siedlungsstrukturen,
- die Anforderungen des Kosten sparenden Bauens und der sparsame Umgang mit Grund und Boden unter Berücksichtigung der ökologischen Anforderungen sowie Ressourcen schonender Bauweisen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind

- das Wohnraumförderungsgesetz (WoFG),
- das Eigenheimzulagengesetz (EigZulG),
- das Baugesetzbuch (BauGB),
- das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg),
- die Verordnung zur Festlegung von Einkommensgrenzen nach dem WoFG (WoFGEGV),
- die Verordnung über Energie sparenden Wärmeschutz und Energie sparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) und
- § 44 LHO, einschließlich der VV.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Wohnungsbauvermögen des Landes Brandenburg verfügbaren haushaltsmäßigen Ermächtigungen.

1.4 Ausnahmen von dieser Richtlinie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR). Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen des MIR mit dem Ministerium der Finanzen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Schaffung selbst genutzten Wohneigentums durch

- a) Neubau oder Ersterwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen,

- b) Ausbau und Erweiterung bestehender Gebäude,
- c) Erwerb einer leer stehenden oder bereits durch den Erwerber bewohnten Wohnung aus dem Bestand, einschließlich der damit verbundenen Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, und
- d) Neubau auf ehemals baulich genutzten innerörtlichen Brachflächen (Recyclingflächen) und Herrichtung von Bestandsgebäuden zur Veräußerung als selbst genutztes Wohneigentum (Anschubfinanzierung).

2.2 Darüber hinaus können gefördert werden

- a) die Schaffung einer zweiten, abgeschlossenen und der Hauptwohnung untergeordneten Wohnung in Verbindung mit der Hauptwohnung für die Nutzung durch Haushaltsangehörige im Sinne des § 18 Abs. 2 letzter Absatz WoFG,
- b) die ausschließliche Anpassung von selbst genutztem Wohneigentum an die Anforderungen der DIN 18025 in der jeweils geltenden Fassung,
- c) Maßnahmen zur Aktivierung städtebaulich relevanter Bestandsgebäude in Kombination von Förderungsmitteln nach dieser Richtlinie und der Förderungsrichtlinie zur Stadterneuerung (im Folgenden Städtebauförderung genannt) im Rahmen des Spitzenfinanzierungsverfahrens und
- d) Maßnahmen im Rahmen betreuter Bauherrengruppen und der organisierten Gruppenselbsthilfe auf der Grundlage eines schlüssigen Durchführungskonzepts.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 In der Gebietskulisse gemäß Nummer 4.6.1 sind Haushalte mit mindestens zwei Personen zuwendungsfähig. Außerhalb dieser Gebietskulisse können nur kinderreiche Haushalte (Haushalte mit mindestens drei minderjährigen Kindern) sowie Haushalte mit mindestens zwei Personen, darunter mindestens einem schwerbehinderten Haushaltsangehörigen, eine Förderung erhalten. Alleinerziehende mit mindestens zwei minderjährigen Kindern sind den kinderreichen Haushalten gleichgestellt.

Als schwerbehinderte Haushaltsangehörige sind Personen zu berücksichtigen, die wegen geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst auf Dauer zu unterhalten, und deren Grad der Behinderung (GdB) mindestens 80 beträgt. Hierzu gehören insbesondere Personen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (aG), Blinde (BL), Personen mit progressiv verlaufenden chronischen Erkrankungen, wie z. B. Multiple-Sklerose-Kranke sowie Personen mit Muskelerkrankungen, und Personen mit Heimdialyse. Der Nachweis ist durch Vorlage des Bescheides für die Anerkennung der Schwerbehinderung oder eine amtsärztliche Bescheinigung zu führen.

Zum Haushalt gehört der in § 18 WoFG genannte Personenkreis.

Schwangerschaften werden berücksichtigt, wenn nach ärztlicher Bescheinigung die Geburt des Kindes innerhalb von sechs Monaten zu erwarten ist.

- 3.2 Bei der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d und Vorhaben der Spitzenfinanzierung nach Nummer 2.2 Buchstabe c kann Zuwendungsempfänger jede natürliche und jede juristische Person sein, die die Voraussetzungen nach § 11 WoFG erfüllt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eigenleistung

Der Bauherr hat sich an der Deckung der Gesamtkosten in angemessener Höhe zu beteiligen. Die Höhe der Eigenleistung soll mindestens 15 vom Hundert, bei kinderreichen und jungen Haushalten sowie bei Haushalten mit schwerbehinderten Angehörigen mindestens 10 vom Hundert der Gesamtkosten betragen. Junge Haushalte sind Haushalte, bei denen keiner der Haushaltsangehörigen gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 WoFG das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Bei Vorhaben der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d soll die Eigenleistung mindestens 20 vom Hundert der Gesamtkosten betragen.

Diese Eigenleistung ist wenigstens zur Hälfte in Form von Geldmitteln zu erbringen.

4.2 Einkommensgrenzen

Das nach den §§ 20 bis 24 WoFG zu ermittelnde Gesamteinkommen des Bauherren und seiner zum Haushalt zählenden Angehörigen darf in der Gebietskulisse gemäß Nummer 4.6.1 die Einkommensgrenzen des § 9 Abs. 2 WoFG um maximal 40 vom Hundert überschreiten. Außerhalb dieser Gebietskulisse ist eine Überschreitung grundsätzlich nicht zulässig.

4.3 Kostenobergrenzen

- 4.3.1 Eigenheime oder Eigentumswohnungen werden gefördert, wenn die Baukosten (DIN 276, Kostengruppen 3, 4, 5, 7) 145.000 € nicht überschreiten.

Für Haushalte mit mehr als vier Personen erhöht sich für jede weitere Person die Kostenobergrenze um 10.000 €.

Eine angemessene Überschreitung dieses Betrages ist zulässig

- bei nachgewiesenen Mehrkosten für besondere ökologische Bauweisen/Ausstattungen und
- bei Vorhaben der Spitzenfinanzierung nach Nummer 2.2 Buchstabe c.

Bei Vorhaben im Gebäudebestand kann die Bewilligungsstelle eine Überschreitung zulassen.

- 4.3.2 Sind zur Unterbringung schwerbehinderter Haushaltsangehöriger besondere bauliche Maßnahmen und Einrichtungen erforderlich, darf sich die Kostenobergrenze in Abhängigkeit von der Art der Maßnahme um maximal 8.000 € erhöhen.
- 4.3.3 Für Eigenheime mit einer mindestens 40 m² großen zweiten Wohnung nach Nummer 2.2 Buchstabe a erhöht sich die Baukostenobergrenze um 30.000 €.
- Bei zweiten Wohnungen für Haushalte mit mehr als zwei Personen erhöht sich die Kostenobergrenze für jede weitere Person um 10.000 €.
- 4.3.4 Die Grundstückskosten, einschließlich Erschließungs- und Erwerbskosten, dürfen in der Gebietskulisse gemäß Nummer 4.6.1 50.000 € nicht überschreiten.
- Im Übrigen dürfen die Grundstückskosten, einschließlich Erschließungs- und Erwerbskosten, 26.000 € nicht überschreiten.
- 4.3.5 Bei der Förderung ist die Überschreitung der Obergrenze für die Grundstückskosten, einschließlich Erschließungs- und Erwerbskosten, nur bei Ausgleich durch entsprechende Unterschreitung der Baukostenobergrenze zulässig.
- 4.3.6 Bei Erbbaugrundstücken gelten die Regelungen zu den Kostenobergrenzen entsprechend. Grundlage für die Kostenobergrenze für diese Grundstücke ist der Grundstückswert, einschließlich Erschließung, auf dem die Berechnung des Erbbauzinses beruht. Der Grundstückswert darf den aktuellen Verkehrswert nicht überschreiten. Absenkungen dieses Wertes um 40 vom Hundert bzw. 20 vom Hundert durch die Gemeinden sind gemäß den kommunalrechtlichen Bestimmungen möglich. Für alle Zuwendungsberechtigten darf der Erbbauzins 4 vom Hundert nicht überschreiten und muss für zehn Jahre im Erbbaurechtsvertrag festgeschrieben sein.
- Die Erbbaurechte sind in der Regel für die Dauer von mindestens 75 Jahren zu bestellen.
- 4.4 Anforderungen an Zuwendungsempfänger
- In § 11 Abs. 3 WoFG ist im Einzelnen bestimmt, unter welchen Voraussetzungen einem Bauherren, Ersterwerber eines Eigenheimes bzw. einer Eigentumswohnung oder Erwerber vorhandenen Wohnraums Förderungs- mittel gewährt werden können.
- 4.5 Baubetreuer und Beauftragte
- Baubetreuer und Beauftragte haben mit dem Bauherren einen Vertrag zu schließen, der den Anforderungen der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) in der jeweils geltenden Fassung genügt. Eine Förderung darf nicht erfolgen, wenn die Haftung gegenüber dem Bauherren in einem unangemessenen Ausmaß eingeschränkt ist oder eine Interessenkollision durch eine Beratungsfunktion für einen gewerblichen Anbieter von Eigentumsmaßnahmen vorliegt.
- 4.6 Gebietskulisse
- 4.6.1 Die Förderung von Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 ist grundsätzlich nur
- in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet,
 - in einem förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereich, sofern es sich um ehemals baulich genutzte innerörtliche Brachflächen handelt,
 - in einem Gebiet, das durch Bebauungsplan als Kerngebiet im Sinne des § 7 der Baunutzungsverordnung festgesetzt ist oder das aufgrund der Bebauung der näheren Umgebung diesem Gebiet entspricht,
 - in einem Erhaltungssatzungsgebiet im Sinne des § 172 des Baugesetzbuches,
 - in einem sonstigen Gebiet, in dem eine Gemeinde städtebauliche Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung ausgewogener Siedlungs- und sozial stabiler Bevölkerungsstrukturen und ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse durchführt, insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Förderungsprogramme „Stadtumbau Ost“, „Zukunft im Stadtteil - ZiS 2000“ und „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt“, sowie in Gebäuden, die Denkmale sind, oder in Denkmalbereichen, sofern das Gebiet oder die Gebäude der innerstädtischen Entwicklung dienen,
- möglich.
- 4.6.2 Eine Förderung außerhalb dieser Gebietskulisse ist nur für die unter Nummer 3.1 Satz 2 und 3 genannten Haushalte sowie bei der Anpassung vorhandenen Wohneigentums nach Nummer 5.6 möglich.
- 4.6.3 Weitere Voraussetzungen sind, dass die umgebende, prägende Bebauung bereits am 3. Oktober 1990 bestanden hat und Baurecht gemäß § 34 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB besteht.
- 4.7 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.7.1 Die Förderung ist darüber hinaus nur zulässig, wenn
- a) die Belastung auf Dauer tragbar erscheint. Das ist in der Regel der Fall, wenn zum Zeitpunkt der Förderzusage das nachhaltig erzielbare, nicht befristete Einkommen nach Abzug der Belastung aus dem Förderungsobjekt und sonstiger Zahlungsverpflichtungen ausreicht, um den monatlichen Mindestrückbehalt (Regelsätze für den gesamten Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes außerhalb von Einrichtungen - Sozialhilfesätze - zuzüglich eines Aufschlages von 50 vom Hundert für Haushalte mit maximal vier Personen bzw. zuzüglich eines Aufschlages von 30 vom Hundert für Haushalte mit mehr als vier Personen) zu decken,

- b) bei vorhandener Tragbarkeit der Belastung nach Buchstabe a der monatliche Mindestrückbehalt um nicht mehr als 50 vom Hundert überschritten wird,
- c) das Vorhaben vor Erteilung der Förderzusage noch nicht begonnen wurde. Dem Vorhabenbeginn steht der verbindliche Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages gleich. Ein solcher Vertrag ist zulässig, wenn dem Antragsteller für den Fall der Nichtförderung ein kostenfreies Rücktrittsrecht eingeräumt wird,
- d) bei Baumaßnahmen im Wohnungs- und Gebäudebestand die geförderten Wohnungen nach Abschluss der Modernisierung und Instandsetzung mit Bad/Dusche, Innen-WC und einer emissionsarmen Heizung ausgestattet sind.

4.7.2 Die Förderung ist nicht zulässig, wenn

- a) die Antragsteller über selbst genutztes Wohneigentum verfügen oder es aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufgegeben haben oder aufgeben wollen. Die Bewilligungsstelle kann die Förderung aus zwingenden sozialen Gründen oder der Notwendigkeit zur beruflichen Mobilität zulassen,
- b) die beantragte Förderung im Zusammenhang mit Vermögens- oder Erbauseinandersetzungen steht und daher die Eigentums- und Vermögensverhältnisse der Antragsteller rechtlich unklar sind,
- c) die Förderung offensichtlich ungerechtfertigt wäre, insbesondere, wenn Antragsteller über ausreichend eigenes Vermögen zur Finanzierung des selbst genutzten Wohneigentums verfügen,
- d) das Bauvorhaben zur dauernden Wohnnutzung nicht bestimmt oder nicht geeignet ist (z. B. Wochenendhäuser, Behelfsbauten) oder wenn gesetzliche, baurechtliche sowie bau- und landesplanerische Belange entgegenstehen,
- e) elektrische Heizungen oder elektrische Warmwasserbereiter nach Nummer 2.1.2 der Anlage 1 der Energieeinsparverordnung (EnEV) eingesetzt werden sollen. Der Wärmeschutznachweis ist grundsätzlich nach der Spalte 2 der Tabelle 1 des Anhangs 1 der EnEV zu führen.

4.8 Anschubfinanzierung

Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe d können in der Gebietskulisse gemäß Nummer 4.6.1 insbesondere gefördert werden

- a) in Gebäuden, die Denkmale sind, und in Denkmalbereichen,
- b) im Zusammenhang mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- c) im Rahmen von Aufwertungsstrategien im Zusammenhang mit anerkannten Stadtumbau- und wohnungswirtschaftlichen Konzepten.

Besonders förderungsfähig sind

- Vorhaben im Bestand und im Neubau bei Anwendung Ressourcen schonender Bauweisen, die be-

sonders wirksam zur Entlastung der Umwelt, zum Schutz der Gesundheit und zur rationellen Energieanwendung beitragen, sowie bei besonderen experimentellen Ansätzen zur Weiterentwicklung des Wohnungsbaus (§ 12 WoFG) oder

- die Grundinstandsetzung von Wohnungen und Gebäuden, insbesondere der Gebäudehülle, der Fassade, einschließlich Wärmedämmung, des Fundaments, der Ver- und Entsorgungsleitungen sowie der Gemeinschaftsflächen, einschließlich Außenanlagen, zur Schaffung der Voraussetzungen für eine Veräußerung an selbst nutzende Eigentümer auf der Grundlage eines schlüssigen Durchführungskonzepts.

Die geförderten Wohnungen sind gemäß § 11 Abs. 2 WoFG alsbald nach Abschluss der Baumaßnahmen an selbst nutzende Eigentümer zu veräußern. Die Bewilligungsstelle kann ausnahmsweise der Vermietung der geförderten Wohnungen zustimmen.

Der Kaufpreis ist nur angemessen, wenn er nicht höher ist als die Gesamtkosten des Eigenheims oder der Eigentumswohnung zuzüglich eines Zuschlages von 5 vom Hundert der Gesamtkosten.

4.9 Spitzenfinanzierung

Vorhaben nach Nummer 2.2 Buchstabe c in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten können gefördert werden, wenn

- deren Baukosten mehr als 1.100 €/m² Wohnfläche betragen und
- sich die Stadt oder Gemeinde zum Einsatz von Mitteln der Städtebauförderung bereit erklärt.

4.10 Ausschreibung

Eine Ausschreibung gemäß Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) ist nur im Fall einer Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d und einer Spitzenfinanzierung nach Nummer 2.2 Buchstabe c erforderlich.

Die Bauleistungen sind auf der Grundlage der VOB nach Fachlosen auszuschreiben und zu vergeben. Die Gesamtvergabe der Bauleistungen ist nicht zulässig.

Die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sind zu beachten.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Baudarlehen

5.4 Grundförderung

Die Förderung des Neubaus oder des Ersterwerbs von Eigenheimen bzw. Eigentumswohnungen erfolgt durch

Gewährung eines Baudarlehen in Höhe des Förderungsgrundbetrages der Eigenheimzulage (§ 9 EigZulG) für acht Jahre von insgesamt maximal 10.000 € (Baudarlehen I) sowie eines weiteren Baudarlehen (Baudarlehen II) in Höhe von 10.000 €.

Das Baudarlehen II erhöht sich nicht, wenn das Baudarlehen I nicht in Anspruch genommen wird.

Das Baudarlehen I wird zinslos gewährt und ist jährlich zum 30. März mit 12,5 vom Hundert zu tilgen. Abweichend davon ist im Jahr der erstmaligen Auszahlung der Eigenheimzulage das Baudarlehen I spätestens zum nächsten Quartalsende nach Auszahlung zu tilgen.

Zur Sicherung des Rückzahlungsanspruches ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, die Bewilligungsstelle zum Einzug der jährlichen Tilgungsleistungen zu ermächtigen.

Das Baudarlehen II wird für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Bezugsfertigkeit zinslos und ab dem Ersten des Quartals, das auf die Bezugsfertigkeit folgt, mit 1 vom Hundert Tilgung jährlich unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen und Entgelte gewährt. In Abhängigkeit vom Ergebnis der sich daran anschließenden Einkommensüberprüfungen nach Nummer 7.8 ist es mit bis zu 8 vom Hundert zu verzinsen und mit mindestens 1 vom Hundert zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen.

5.5 Zusatzförderung

5.5.1 Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erhöht sich die Förderung durch Baudarlehen II nach Nummer 5.4

- a) für jedes zum Haushalt rechnende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes um 15.000 €¹,
- b) für jeden übrigen Haushaltsangehörigen im Sinne des § 18 Abs. 2 letzter Absatz WoFG um 10.000 €,
- c) für Haushalte mit schwerbehinderten Angehörigen um einmalig 15.000 €
- d) für Bauvorhaben im Bestand um 5.000 €,
- e) für Bauvorhaben in der Gebietskulisse gemäß Nummer 4.6.1 um 15.000 €,
- f) für den erhöhten Betreuungsaufwand bei Vorhaben nach Nummer 2.2 Buchstabe d um bis zu 2.000 €,
- g) für besondere ökologische Bauweisen/Ausstattungen zur Finanzierung von bis zu 80 vom Hundert der tatsächlichen mit dieser Maßnahme/diesen Maßnahmen verbundenen Kosten um bis zu 18.000 €.

5.5.2 Bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach der Richtlinie zur Förderung des Stadtumbaus durch Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren (WohneigentumStadtumbauR) wird zur Vorfinanzierung dieser Förderung ein zusätzliches Baudarlehen III von in der Regel 12.000 € gewährt.

Das Baudarlehen III ist vorrangig einzusetzen und auf das zusätzliche Baudarlehen II nach Nummer 5.5.1 Buchstabe e anzurechnen.

Für die Verzinsung und Tilgung gelten die Regelungen zum Baudarlehen I unter Nummer 5.4, 3. Absatz entsprechend.

Zur Sicherung des Rückzahlungsanspruches ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, gegenüber der Bewilligungsstelle eine Abtretungserklärung für die Mittel aus oben aufgeführter Richtlinie in schriftlicher Form abzugeben.

5.6 Anpassung vorhandenen Wohneigentums

Für anforderungsgerechte bauliche Maßnahmen bzw. Ausstattungen für schwerbehinderte Haushaltsangehörige im Rahmen der unter Nummer 2.2 Buchstabe b aufgeführten Anpassung vorhandenen Wohneigentums an die Anforderungen der DIN 18025 in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Anlage wird ein Baudarlehen II von bis zu 18.000 € gewährt.

5.7 Zweite Wohnung nach Nummer 2.2 Buchstabe a, Ausbau und Erweiterung

Der Ausbau, die Erweiterung sowie die Schaffung einer zweiten, abgeschlossenen und der Hauptwohnung untergeordneten Wohnung in einem Eigenheim werden ausschließlich mit Baudarlehen II von bis zu 300 €/m² Wohnfläche, höchstens jedoch mit 20.000 € gefördert.

5.8 Anschubfinanzierung

Bei Vorhaben der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d erfolgt die Förderung durch Gewährung eines Baudarlehen von bis zu 500 €/m² Wohnfläche bei Maßnahmen im Wohnungs- und Gebäudebestand und bis zu 350 €/m² Wohnfläche bei Neubaumaßnahmen. Der Umfang der Förderung wird von der Bewilligungsstelle unter Berücksichtigung sämtlicher sonstiger Förderungs- und Finanzierungsmittel im Einzelfall festgestellt und in der Förderzusage vereinbart.

Das Baudarlehen wird vom Zeitpunkt der ersten Auszahlung an für bis zu drei Jahre zins- und tilgungsfrei gewährt. Danach ist es für ein Jahr mit 2 vom Hundert jährlich zu verzinsen und mit 1 vom Hundert jährlich, zuzüglich ersparter Zinsen und ersparter Entgelte, zu tilgen. Ab dem 5. Jahr erhöht sich der Zinssatz auf 3 vom Hundert, ab dem 6. Jahr auf 4 vom Hundert. Ab dem 7. Jahr wird der Zinssatz auf Kapitalmarktkonditionen für Wohnungsbaudarlehen angepasst und bis zur vollständigen Rückzahlung des Baudarlehen festgeschrieben.

Das gewährte Baudarlehen ist bei Veräußerung der geförderten Wohnungen zurückzuzahlen. Bei Veräußerung an Haushalte, die eine Förderung nach den Nummern 5.4, 5.5 und 5.7 erhalten, sind sie auf den Erwerber zu übertragen. Die übertragenen Förderungsmittel sind

¹ Nummer 3.1, letzter Absatz ist entsprechend anzuwenden.

auf die Förderung nach den Nummern 5.4, 5.5 und 5.7 anzurechnen. Für die Verzinsung und Tilgung gelten die Regelungen zum Baudarlehen I nach Nummer 5.4, 3. Absatz, Baudarlehen II nach Nummer 5.4, letzter Absatz und Baudarlehen III nach Nummer 5.5.2, 3. Absatz entsprechend.

Das Baudarlehen ist spätestens nach Ablauf von zehn Jahren nach der ersten Auszahlung zurückzuzahlen.

5.9 Spitzenfinanzierung

Bei Vorhaben der Spitzenfinanzierung nach Nummer 2.2 Buchstabe c können ergänzend zu den Förderungsmitteln nach den Nummern 5.4, 5.5, 5.7 und 5.8 Baukostenzuschüsse für den städtebaulichen Mehraufwand aus Mitteln der Städtebauförderung von bis zu 400 €/m² Wohnfläche, maximal in Höhe von 40 vom Hundert der Kosten für die Instandsetzung der Gebäudehülle gemäß Nummer B.3.2 der Förderungsrichtlinie zur Stadterneuerung, gewährt werden. Zuschüsse nach der WohneigentumStadtumbauR werden vorrangig gewährt und auf die Städtebauförderungsmittel angerechnet.

5.10 Kumulation mit anderen Förderungsprogrammen

Im Einzelfall ist, soweit sich dies als zweckdienlich erweist, eine Kumulation mit den Förderungsprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bzw. auch sonstigen Förderungsprogrammen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union anzustreben.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Wohnflächen

Nach dieser Richtlinie werden nur Vorhaben mit einer angemessenen Wohnfläche gefördert. Diese beträgt bei Neubau oder Ersterwerb von Eigenheimen mit einer Wohnung und Eigentumswohnungen bis zu 130 m², bei Eigenheimen mit einer zweiten Wohnung bis zu 200 m², wobei keine der Wohnungen eine Wohnfläche von mehr als 130 m² aufweisen darf.

Bei Haushalten mit mehr als sieben Personen erhöht sich die Wohnfläche für jeden weiteren dem Haushalt des Bauherren zuzurechnenden Angehörigen um 10 m².

Die vorstehenden Wohnflächengrenzen sind auch für Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen von selbst genutztem Wohnraum zugrunde zu legen.

Bei Bestandserwerb können die oben aufgeführten Wohnflächengrenzen um bis zu 20 m² überschritten werden.

6.2 Zweite Wohnung nach Nummer 2.2 Buchstabe a

Die geförderte zweite, abgeschlossene und der Hauptwohnung untergeordnete Wohnung darf grundsätzlich nur Berechtigten überlassen werden, die die Einkommensgrenze des § 9 Abs. 2 WoFG nicht überschreiten.

Für Berechtigte ist für die Dauer der Zweckbestimmung die Miethöhe für vergleichbare Mieterhaushalte nach der Richtlinie zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Antragsverfahren für Einzelanträge

Das Antragsverfahren für Einzelanträge umfasst:

- die Orientierungs- und Finanzierungsberatung,
- die Antragstellung,
- die Vervollständigung des Antrages nach Aufforderung durch die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB).

Die Orientierungsberatung bei der ILB umfasst erste Informationen über die Voraussetzungen der Förderung und das Bewilligungsverfahren.

Die Beratung hat insbesondere zum Ziel, den Bauherren/Erwerber über die Gebietskulisse gemäß Nummer 4.6.1, die Einhaltung der Kostenobergrenzen sowie die Anforderungen an nachhaltiges Bauen zu informieren.

Die Finanzierungsberatung erfolgt vor der Antragstellung bei der ILB, wenn der Bauherr innerhalb der nächsten sechs Monate konkrete Bauabsichten hat.

Im Anschluss an die Finanzierungsberatung können Anträge bei der ILB eingereicht werden.

Dem Antragsformular sind mindestens beizufügen:

- das Original des Finanzierungsberatungsprotokolls,
- der Nachweis über den Familienstand,
- der Nachweis über das Gesamteinkommen des Haushalts gemäß § 20 WoFG,
- die aktuellen Meldebescheinigungen der künftig zum Haushalt des Bauherren zählenden Personen,
- der Nachweis des Eigentums (Erbbaurechts) am Grundstück bzw. des gesicherten Eigentumserwerbs (Vergabe des Erbbaurechts).

7.1.2 Spitzenfinanzierung nach Nummer 2.2 Buchstabe c

Bei Vorhaben der Spitzenfinanzierung ist im Auftrag der Stadt oder Gemeinde durch die ILB eine Vorprüfung erforderlich, die Voraussetzung für eine Förderung nach dieser Richtlinie und die Einplanung in das Maßnahme-Durchführungs-Konzept (MDK) der Stadt oder Gemeinde ist. Der Antrag für die Zuwendung nach der Städtebauförderung ist bei der Stadt oder Gemeinde einzureichen.

- Die ILB kann sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsstelle ist die ILB.
- Sie entscheidet auf der Grundlage dieser Richtlinie und der für die Wohneigentumsförderung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach pflichtgemäßem Ermessen über die Förderungsanträge.
- 7.2.2 Maßgeblicher Stichtag für die Feststellung der Zugehörigkeit zum zuwendungsberechtigten Personenkreis ist für Einzelantragsteller der Tag des Eingangs des Antrags bei der ILB.
- Ergibt bereits die Prüfung der in Nummer 7.1.1 genannten Unterlagen, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung der beantragten Förderungsmittel nicht gegeben sind, teilt die ILB mit, dass ein Angebot zum Abschluss eines Förderungsvertrages nicht unterbreitet werden kann, und fügt eine entsprechende Begründung bei. Der Antrag wird auch abgelehnt, wenn die Unterlagen nach angemessener Fristsetzung nicht eingereicht werden.
- 7.2.3 Ergibt die Prüfung der in Nummer 7.1.1 genannten Unterlagen, dass die diesbezüglichen Voraussetzungen der Richtlinie hinreichend nachgewiesen sind, fordert die ILB die Antragsteller zur Vervollständigung der Unterlagen auf. Die Beibringung der Unterlagen soll zügig erfolgen und nach sechs Monaten abgeschlossen sein.
- 7.2.4 Die ILB entscheidet anhand der vollständig vorgelegten Unterlagen und Nachweise unverzüglich über den Antrag.
- 7.2.5 Spitzenfinanzierung nach Nummer 2.2 Buchstabe c
- Die Bewilligung der Zuwendung nach der Städtebauförderung sowie der Abschluss des Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrages erfolgen nach Abschluss der bautechnischen Prüfung der ILB durch die Stadt oder Gemeinde.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.3.1 Baudarlehen werden nach Baufortschritt wie folgt ausbezahlt:
- | | |
|----------------|----------------------|
| 50 vom Hundert | nach Baubeginn, |
| 40 vom Hundert | nach Rohbauabnahme, |
| 10 vom Hundert | nach Schlussabnahme. |
- Abweichend davon können der Zeitpunkt und die Höhe der Auszahlungsraten bei Vorhaben im Rahmen der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d individuell durch die ILB festgelegt werden.
- Sofern die Fälligkeit von Bauleistungen nach § 3 Abs. 2 MaBV vereinbart wurde, erfolgt die Auszahlung entsprechend MaBV.
- Bei Vorhaben der Spitzenfinanzierung nach Nummer 2.2 Buchstabe c werden vorrangig die aus der Städtebauförderung bewilligten Mittel ausgezahlt.
- 7.3.2 Der Fertigstellungsgrad ist nachzuweisen durch
- einen Rohbau-/Schlussabnahmeschein der unteren Bauaufsichtsbehörde oder
 - einen Bautenstandsbericht bauleitender Architekten oder
 - die Prüfung der ILB.
- 7.3.3 Die Auszahlung der Zuwendung setzt voraus, dass
- die im Finanzierungsplan ausgewiesenen Eigenmittel eingesetzt wurden,
 - die Sicherung der Förderungsmittel ranggerecht durch einen beglaubigten Grundbuchauszug nachgewiesen oder durch einen Notar bestätigt wurde, dass der Eintragungsantrag auch im Namen der ILB gestellt ist und keine Umstände bekannt sind, die der ranggerechten Eintragung von dinglichen Rechten entgegenstehen.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.4.1 Die Vorlage einer Schlussabrechnung ist für Einzelantragsteller nur erforderlich, sofern zur Finanzierung von Mehrkosten eine Vorrangeinräumung zur Sicherung weiterer Fremdmittel beantragt wird oder die ILB die Vorlage der Schlussabrechnung verlangt.
- 7.4.2 Im Rahmen der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d hat der Bauherr der ILB unverzüglich
- den Schlussabnahmeschein der unteren Bauaufsichtsbehörde und
 - die Kaufverträge für die geförderten Wohnungen vorzulegen.
- Bauherren haben der ILB innerhalb von sechs Monaten nach Bezugsfertigkeit aller geförderten Wohnungen eine Schlussabrechnung in Form eines einfachen Verwendungsnachweises gemäß den VV zu § 44 LHO vorzulegen.
- Für den Fall, dass die Wohnungen nicht unmittelbar nach Bezugsfertigkeit veräußert werden können, ist der ILB jeweils bis zum 30. April eines jeden Jahres ein Bericht vorzulegen, der Angaben zum Stand der Veräußerung sowie zu den bisherigen und künftigen Veräußerungsaktivitäten enthalten muss.
- 7.4.3 Bei Vorhaben der Spitzenfinanzierung nach Nummer 2.2 Buchstabe c ist ein gemeinsamer Verwendungsnachweis für die nach dieser Richtlinie gewährten Mittel und die Mittel nach der Städtebauförderung gemäß den VV zu § 44 LHO bei der ILB vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Kündigung des Fördervertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien oder im Fördervertrag Abweichungen zugelassen worden sind.

7.6 Entgelte

7.6.1 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, für die Bearbeitung der Förderungsanträge und die Verwaltung der ausbezahlten Darlehen ein Entgelt zu erheben.

7.6.2 Das einmalige Entgelt beträgt 1 vom Hundert des Nominalbetrages der bewilligten Förderungsmittel. Es wird mit Bewilligung fällig und bei Auszahlung des Baudarlehen von der ersten Rate einbehalten.

7.6.3 Vom Baudarlehen wird ab Auszahlung der einzelnen Darlehensraten ein laufendes Entgelt in Höhe von 0,5 vom Hundert jährlich fällig. Ab Tilgungsbeginn wird das Entgelt vom jeweiligen Restkapital berechnet; die durch die fortschreitende Tilgung ersparten Beträge erhöhen die Tilgung.

7.7 Vordrucke

Soweit einheitliche Vordrucke vorgesehen sind, müssen sie verwendet werden.

7.8 Einkommensüberprüfung und Kürzung der Förderungsmittel

7.8.1 Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren, erstmals fünf Jahre nach Bezugsfertigkeit, erfolgt eine Einkommensüberprüfung. Dabei ist das Einkommen nach den zum Zeitpunkt der Überprüfung jeweils geltenden Vorschriften des WoFG zur Einkommensermittlung zu berechnen. Der Bauherr ist verpflichtet, die jeweils aktuellen Einkommensunterlagen vorzulegen.

7.8.2 Sofern die Berücksichtigung von Freibeträgen und Abzugspauschalen zur Bewilligung keinen Einfluss auf Art und Höhe der Förderung hatte, darf deren Wegfall zur Einkommensüberprüfung keine nachteiligen Konsequenzen für den Zuwendungsempfänger aus der Berechnung nach Nummer 7.8.1 zur Folge haben.

7.8.3 Das ermittelte Gesamteinkommen ist dem Gesamteinkommen gegenüberzustellen, das für die Bewilligung der Förderungsmittel maßgebend war. Übersteigt das nach den Nummern 7.8.1 und 7.8.2 ermittelte Gesamteinkommen das Gesamteinkommen zum Zeitpunkt der Bewilligung um mehr als 20 vom Hundert, sind die Verzinsung und die Tilgung der gewährten Förderungsmittel anzupassen, bei einer Überschreitung bis zu 50 vom Hundert in Höhe eines Viertels und einer Überschreitung bis zu 100 vom Hundert in Höhe eines Drittels des

Erhöhungsbetrages. Bei einer Überschreitung um mehr als 100 vom Hundert können die Höchstsätze für die Verzinsung und Tilgung nach Nummer 5.4, letzter Absatz gefordert werden.

7.8.4 Die Regelungen unter den Nummern 7.8.1 bis 7.8.3 gelten nicht bei der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d.

7.9 Bürgschaften

Bürgschaften für Darlehen können nach der Richtlinie des Landes Brandenburg für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens in der jeweils geltenden Fassung übernommen werden.

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die bis zum In-Kraft-Treten dieser Richtlinie vorliegenden Anträge werden auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum vom 16. Juli 2002 in der Fassung vom 15. Juli 2004 beschieden.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie über den Fördervertrag und seine inhaltliche Ausgestaltung finden sinngemäß Anwendung, sofern das MIR entsprechend § 13 Abs. 3 WoFG das Verfahren auf Förderzusage durch Verwaltungsakt (zweistufiges Verfahren) umstellt.

9 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 30. Dezember 2005 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Anlage

Maßnahmekatalog und Höhe der Förderung bei der behindertengerechten Anpassung vorhandenen Wohneigentums

1. Mit bis zu 8.000 € können insbesondere folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Verbreiterung der Wohnungseingangs- sowie sonstiger Türen innerhalb der Wohnung,
- Entfernung von Türschwellen,
- Einbau automatischer Türöffner für Haus- und Wohnungstüren,
- Einbau von Notruf- oder Gegensprechanlagen,
- Einbau behindertengerechter Badezimmer- und Kücheneinrichtungen,
- bedarfsgerechte Umrüstung von Bedienungs-, Halte-, Stütz- und Hebevorrichtungen in der Wohnung,
- Schaffung von Rollstuhlstellplätzen, insbesondere im Eingangsbereich des Wohngebäudes,
- Sicherungsmaßnahmen an Fenstern und Türen von Erdgeschosswohnungen, einschließlich der Rollläden.

2. Mit bis zu 10.000 € kann der nachhaltige Einbau höhenüberwindender Hilfsmittel, insbesondere die Schaffung barrierefreier Zugänge, durch den Bau von Rampen, Treppenaufzügen sowie hydraulischen Hebeeinrichtungen gefördert werden.
3. Mit bis zu 18.000 € kann die gleichzeitige Durchführung von Maßnahmen nach den Nummern 1 und 2 gefördert werden.

**Richtlinie
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Strukturmaßnahmen
im binnenfischereilichen Sektor
des Landes Brandenburg**

Vom 6. Februar 2006

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, basierend auf der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen zur Stabilisierung und Entwicklung des binnenfischereilichen Sektors im Land Brandenburg.

Durch eine den Bedingungen des Marktes und den ökologischen Standortfordernissen angepasste Binnenfischerei und Aquakultur sollen wirtschaftlich rentable Betriebe aufgebaut und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen verstärkt werden. Im Vordergrund stehen dabei die Erhöhung der Rentabilität sowie die Verbesserung der Hygienebedingungen und der Umweltverträglichkeit der Produktion.

Mit der Förderung geeigneter Maßnahmen soll ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung des Gleichgewichtes zwischen den aquatischen Ressourcen und ihrer Nutzung sowie deren Auswirkung auf die Umwelt geleistet werden.

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Zuwendung.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Maßnahmen in folgenden Bereichen der Fischerei:

2.1.1 Aquakultur

Sachinvestitionen für den Bau, die Erweiterung, die Ausrüstung und die Modernisierung von Anlagen in den Bereichen Produktion und Verwaltung, einschließlich der Aufwendungen für die Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten öffentlicher Stellen handelt, für den Ankauf der erforderlichen Gebäude sowie für Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit.

Insbesondere werden solche Investitionen gefördert, welche die Wirtschaftlichkeit, die hygienischen und tiergesundheitlichen Voraussetzungen in Aquakulturenanlagen oder die Produktivität verbessern, die Produktion erhöhen oder Umweltbelastungen verringern.

2.1.2 Binnenfischerei

Sachinvestitionen für Fischereitätigkeiten, die ausschließlich von in Binnengewässern fischenden Schiffen zu gewerblichen Zwecken durchgeführt werden. Das betrifft den Erwerb und die Modernisierung von Schiffen einschließlich der zugehörigen technischen Einrichtungen und Fanggeräte.

Insbesondere werden Investitionen gefördert, die der Entnahme von Fischarten dienen, deren Vorkommen aus fischereibiologischen oder ökologischen Gründen unerwünscht ist.

2.1.3 Schutz und Entwicklung der aquatischen Ressourcen

Angemessene Aufwendungen zu Sachinvestitionen für feste und bewegliche Vorrichtungen zum Schutz und zur Entwicklung der aquatischen Ressourcen und für die wissenschaftliche Begleitung dieser Vorhaben. Ausgenommen sind Bestandsaufstockungen.

2.1.4 Verkaufsförderung und Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten

Kollektive Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur. Das betrifft:

- Kampagnen zur Verbesserung der Vermarktungsbedingungen,
- Marktstudien,
- Kampagnen zur Verkaufsförderung,
- die Organisation von Studien- oder Verkaufsförderungen,

- Aktionen zum Absatz sowie
- Maßnahmen zum Qualitätsnachweis und zur Vergabe von Gütezeichen.

2.1.5 Aktionen der Unternehmen

2.1.5.1 Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 anerkannten Erzeugerorganisationen, die nach dem 1. Januar 2000 gegründet werden, wird für die Gründung und ihre Tätigkeit eine Beihilfe für die ersten drei auf die Anerkennung folgenden Jahre gewährt.

2.1.5.2 Befristete Maßnahmen von allgemeinem Interesse, die über das normale Maß des privaten Unternehmertums hinausgehen und zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik beitragen und die unter aktiver Beteiligung der Unternehmen selbst oder von für die Erzeuger handelnden Organisationen oder von anerkannten anderen Organisationen durchgeführt werden.

Das betrifft insbesondere:

- technische Maßnahmen zur Bestandshaltung;
- Maßnahmen zur Förderung selektiver Fanggeräte oder -methoden;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Hygienebedingungen in Bezug auf die Erzeugnisse an Bord und nach der Anlandung;
- kollektive Aquakulturausrüstungen, Umstrukturierung oder Verbesserung von Aquakulturstandorten, Umbau und Ausrüstung von Aquakultureinheiten, Überspannen von Teichen;
- Beseitigung des Risikos der Ausbreitung von Krankheiten in der Fischzucht oder von Parasiten in den Einzugsgebieten, insbesondere durch den Fischgesundheitsdienst;
- Untersuchungen zur Fischereientwicklung und Vorbereitung von Bewirtschaftungsplänen in Binnengewässern;
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in Hinblick auf Ergebnisqualität, Vermittlung von Know-how;
- Einrichtung von Gewerbehöfen und Zentren für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur.

2.1.6 Innovative Maßnahmen und technische Hilfe

Studien, Pilotprojekte, Demonstrationsvorhaben, Ausbildungsmaßnahmen, Maßnahmen der technischen Hilfe sowie Werbekampagnen in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Bewertung des operationellen Programms FIAF 2000 - 2006 beziehungsweise zur Überprüfung und Einführung innovativer Techniken.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 2.2.1 die Betriebskosten,
- 2.2.2 Investitionen auf der Einzelhandelsstufe, einschließlich für Vertriebsfahrzeuge,

2.2.3 übertragenes Eigentum an Produktionsmitteln im weitesten Sinne (Ersatzbeschaffungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen),

2.2.4 vom Antragsteller eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

2.2.5 Eigenleistungen,

2.2.6 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Maklerprovisionen, Grunderwerbssteuer, Leasingkosten, Versicherungsbeiträge, Anliegerbeiträge, Mietkauf,

2.2.7 Wohnbauten und deren Zubehör,

2.2.8 gewährte Rabatte und Skonti,

2.2.9 Maßnahmen, die nach anderen Richtlinien oder Förderprogrammen des Bundes oder des Landes bezuschusst wurden oder werden,

2.2.10 Vorhaben, welche die Gefahr nachteiliger Auswirkung, vor allem die Schaffung von überschüssigen Produktionskapazitäten, nicht ausschließen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2: Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb als natürliche und juristische Personen aller Rechtsformen.

Ausgeschlossen sind Unternehmen mit Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand, wenn diese mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

3.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3:

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie andere von dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zu diesem Zweck bezeichnete Zuwendungsempfänger.

3.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4:

Erzeugerorganisationen, Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb als natürliche und juristische Personen aller Rechtsformen.

Ausgeschlossen sind Unternehmen mit Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand, wenn diese mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

3.4 Maßnahmen nach Nummer 2.1.5:

Anerkannte Erzeugerorganisationen, Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb als natürliche und juristische Personen aller Rechtsformen und andere von dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz für diese Maßnahmen anerkannte Organisationen.

Ausgeschlossen sind Unternehmen mit Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand, wenn diese mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

3.5 Maßnahmen nach Nummer 2.1.6

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie andere, von dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz für spezielle Maßnahmen benannte Einrichtungen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen gemäß den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 werden nur für Vorhaben gewährt, die

- dazu beitragen, dass die angestrebte Strukturverbesserung dauerhafte wirtschaftliche Auswirkungen hat;
- ausreichende Garantien für ihre Durchführbarkeit und Rentabilität bieten;
- die Gefahr der Schaffung von überschüssigen Produktionskapazitäten ausschließen.

4.2 Die Schiffe gemäß Nummer 2.1.2 müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Verordnungen und Richtlinien für Hygiene, Sicherheit, Gesundheitsfragen, Produktqualität und Arbeitsbedingungen gebaut sein.

Investitionen zur Modernisierung eines Schiffes müssen

- die Rationalisierung der Fangeinsätze, insbesondere durch selektivere Fangtechniken und -methoden und/oder
- die Verbesserung der Qualität der Fischereierzeugnisse und/oder
- die Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen

betreffen.

4.3 Für Investitionsvorhaben mit Gesamtkosten von mehr als 50.000 Euro ist die betriebswirtschaftliche Rentabilität, die Auslastung der geplanten Kapazitäten sowie die Erreichbarkeit der unterstellten Produktionsmenge durch ein betriebswirtschaftliches Gutachten eines unabhängigen Gutachters nachzuweisen.

4.4 Der Träger von Vorhaben zur intensiven Fischzucht übermittelt der Bewilligungsbehörde mit dem Förderantrag die Angaben gemäß Anhang IV der Richtlinie 97/11/EWG.

4.5 Die Betriebsstätte des Antragstellers, für die eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie beantragt wird, muss sich im Land Brandenburg befinden.

4.6 Die für die Investition und den Betrieb von Anlagen notwendigen Genehmigungen sind nachzuweisen.

4.7 Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 bedürfen zwingend einer wissenschaftlichen Begleitung über mindestens fünf Jahre und müssen von allgemeinem Interesse sein.

4.8 Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 dürfen nicht auf Handelsmarken ausgerichtet sein und auf ein einzelnes Land oder ein geographisches Gebiet Bezug nehmen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage:

5.4.1 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.4 bis zu 45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4.2 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.3, 2.1.6 und 2.1.5.2 beträgt die Förderung bis 100 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Über die Höhe der Zuwendungen wird unter Beachtung der Regelungen nach Nummer 2 des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor entschieden.

5.4.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.5.1 im ersten, zweiten und dritten Jahr im Rahmen der beiden folgenden Höchstbeträge:

- 3 Prozent beziehungsweise 2 Prozent beziehungsweise 1 Prozent des Wertes der über die Erzeugergemeinschaft vermarkteten Erzeugnisse;
- 60 Prozent beziehungsweise 40 Prozent beziehungsweise 20 Prozent der Verwaltungskosten der Erzeugergemeinschaft.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren nach Fertigstellung,
- technischen Ausrüstungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab der Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.2 Für den außergemeindlichen Bereich:

Über die Bestimmungen der Nummer 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus ist auch die Europäische Kommission berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

Für den gemeindlichen Bereich:

Über die Bestimmungen der Nummer 8.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) hinaus sind auch die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof (ERH) berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

**Richtlinie
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
über die Gewährung von Zuwendungen
aus der Fischereiabgabe**

Vom 6. Februar 2006

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist formgebunden an das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Ringstraße 1010, 15236 Frankfurt (Oder) zu stellen.

Antragsvordrucke können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden. Zusammen mit dem Antrag sind die geforderten Unterlagen (Nachweise, Genehmigungen sowie andere Erklärungen und Belege) einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalbelege und Zahlungsnachweise vorzulegen.

7.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltenlich noch zu verfassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 bis 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2006.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach § 22 Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 178), nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung des Fischereiwesens in Brandenburg.

Mit der Förderung geeigneter Maßnahmen soll ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung des Fischereiwesens in Brandenburg geleistet werden. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen zur Fischbestandsentwicklung, Sicherung wirtschaftlich rentabler Fischereiuunternehmen sowie zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit in der Fischerei.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der aus der Fischereiabgabe zur Verfügung stehenden Mittel.

1.3 Die oberste Fischereibehörde kann im Rahmen des Fischereigesetzes Maßnahmen, die der Förderung des Fischereiwesens dienen, selbst beauftragen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind:

2.1.1 Fischbesatz zur Erhaltung, Förderung und Gesunderhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen Fischbestandes in naturnaher Artenvielfalt,

2.1.2 Maßnahmen zur umfassenden Regulierung des Fischbestandes, insbesondere die Entnahme und Entsorgung von Fischarten und Wollhandkrabben, deren Vorkommen aus fischereibiologischen und ökologischen Gründen unerwünscht ist,

2.1.3 Gewässerbonitierung und Kartierung von Fischbeständen mit fischereilicher Zielsetzung,

2.1.4 Maßnahmen der fischereilichen Züchtungsarbeit,

2.1.5 notwendige Besatzmaßnahmen nach unvorhergesehenen witterungsbedingten und anderen natürlichen nachteiligen Ereignissen sowie zur Wiedereinbürgerung von Fischarten,

2.1.6 Maßnahmen in Muster- oder Lehrbetrieben der Fischerei von überbetrieblicher Bedeutung,

- 2.1.7 wissenschaftliche Versuchs- oder Forschungsarbeiten mit fischereilicher Zielsetzung sowie Maßnahmen zur Diagnose, Prophylaxe und Therapie von Fischkrankheiten,
- 2.1.8 Maßnahmen und Einrichtungen zur Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Aus- und Fortbildung im Fischereiwesen sowie zur Pflege binnenfischereilicher Traditionen,
- 2.1.9 Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerökologie,
- 2.1.10 die zur Sicherung der Interessen der Erwerbs- und Angelfischerei notwendigen Personal- und Sachausgaben von eingetragenen Vereinen auf Landes- und Bundesebene,
- 2.1.11 Maßnahmen von mehreren Fischereibetrieben und anderen mit der Fischerei verbundenen Unternehmen zur Verkaufsförderung und Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten.
- 2.2 Maßnahmen, die für die gesamte Fischerei oder für eine Vielzahl der potentiellen Zuwendungsempfänger oder als Modell von Bedeutung sind, werden vorrangig gefördert.
- 2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind alle Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen für Gewässer und Anlagen, zu denen deren Träger oder Dritte gesetzlich verpflichtet sind.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- Natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.10:
- 4.1.1 Einem auf Landesebene tätigen Verband, der entsprechend seiner Satzung die Interessen der Berufs- und Angelfischerei des Landes Brandenburg vertritt, müssen mindestens zwei Drittel der Fischereiunternehmen im Haupterwerb mit Sitz in Brandenburg und mindestens zwei Drittel der rechtsfähigen gemeinnützigen Anglervereinigungen mit Sitz in Brandenburg als Mitglieder angehören.
- 4.1.2 Ein eingetragener bundesweit tätiger Verband muss auch die binnenfischereilichen Interessen des Landes Brandenburg vertreten.
- 4.2 Maßnahmen nach Nummer 2.1.11 müssen deutlichen Bezug auf die brandenburgische Fischerei oder deren Erzeugnisse nehmen.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**
- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart:
für Maßnahmen nach
- 5.2.1 Nummern 2.1.1, 2.1.3 bis 2.1.9: Anteilfinanzierung
- 5.2.2 Nummer 2.1.2: Festbetragsfinanzierung
- 5.2.3 Nummer 2.1.10:
- 5.2.3.1 Landesverbände: Fehlbedarfsfinanzierung
- 5.2.3.2 Bundesverbände: Festbetragsfinanzierung
- 5.2.4 Nummer 2.1.11: Fehlbedarfsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage:
- 5.4.1 Grundlage für die Bemessung der Zuwendung bildet für alle Maßnahmen, außer nach den Nummern 2.1.10 und 2.1.11, der im Antrag kalkulierte Kostenvoranschlag. Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können bis zu dem Betrag, der sich bei Vergabe der Leistung an ein Unternehmen ergeben würde, berücksichtigt werden.
- Bemessungsgrundlage für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.10 und 2.1.11 bilden die jährlichen Haushaltspläne der Verbände und Kooperationen.
- 5.4.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt für Maßnahmen nach:
- 5.4.2.1 Nummer 2.1.1: bis zu 70 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 5 Euro/Hektar besetzter Gewässerfläche,
- 5.4.2.2 Nummern 2.1.3, 2.1.5, 2.1.8, 2.1.9: bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten für kommunale und bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten für übrige Zuwendungsempfänger,
- 5.4.2.3 Nummern 2.1.4, 2.1.6, 2.1.7: bis zu 60 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten,
- 5.4.2.4 Nummer 2.1.2: 0,30 Euro/Kilogramm entnommener und entsorgter Fische. Die Mindestabfischmenge muss 30 Kilogramm/Hektar bei den Fischarten Blei, Güter, Silber- und Marmorkarpfen sowie bei Wollhandkrabben je Gewässer, bei den Strömen Elbe und Oder 50 Kilogramm/Hektar betragen.
- 5.4.2.5 Die Höhe des Festbetrages gemäß Nummer 5.2.3.2 wird jährlich in Abhängigkeit von den verfügbaren Mitteln aus der Fischereiabgabe von der obersten Fischereibehörde festgelegt.
- 5.5 Bagatellgrenze:
Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 250 Euro beträgt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Gewährung von Zuwendungen für Aalbesatz nach Nummer 2.1.1 ist in der Regel nur der Besatz mit Glasaal oder vorgestreckten Aalen förderfähig. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Die nach Nummer 2.1.1 beabsichtigten und geförderten Besatzmaßnahmen (einschließlich nach Nummer 7.1.2) sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Durchführung des Besatzes der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge sind formgebunden an das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu richten. Antragsformulare sind beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung erhältlich. Anträge nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sind bis spätestens zum 30. April des für die Bewilligung vorgesehenen Haushaltsjahres zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

7.1.2 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.5 ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ab 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres nicht förderschädlich.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

7.3 Anforderungs und Auszahlungsverfahren

Der Mittelabruf ist an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist formgebunden gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Für Maßnahmen mit Festbetragsfinanzierung nach den Nummern 5.2.2 und 5.2.3.2 ist ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft und am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung

Vom 13. Februar 2006

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754), das zuletzt durch Artikel 71 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, die Eintragung der nachfolgend näher bezeichneten Gegenstände in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingeleitet.

I	II	III	IV	V	VI	VII
Nr.	Kennzeichnung	Meister oder Epoche	Darstellung	Material	Maße Stückzahl	Literatur mit Abbildungsnachweis Inventar
2	Eiskühler ohne Deckel aus dem Service Arabesques	Manufaktur Sèvres, Frankreich, 1784	Halbkugeliges Gefäß auf vier hohen Pilasterbeinen über einer eingezogenen, quadratischen Plinthe; die Ansätze der Beine mit Löwenköpfen, unten Löwentatzen; bemalt mit bunten Arabeskenbordüren, auf der Unterseite des Gefäßes mit zeltförmiger Rosette, in der Mitte der Plinthe mit Blattrosette; die Beine mit „hetrurischen“ tanzenden Figuren	Hartporzellan, Aufglasurmalerei und Vergoldung	Höhe 19,8 cm, Ø 21,8 cm	Peters, David: Les Services de Porcelaine de Louis XV et Louis XVI. In: Versailles et les Tables Royales en Europe, Ausst. Kat. Versailles 1993, S. 121 (ohne Abbildungen des Eiskühlers)

I	II	III	IV	V	VI	VII
Nr.	Kennzeichnung	Meister oder Epoche	Darstellung	Material	Maße Stückzahl	Literatur mit Abbildungsnachweis Inventar
3	Eiskühler mit Deckel aus dem Service Arabesques	wie unter 2	wie unter 2, der flache Deckel mit breitem hochstehendem Rand und zentralem, hohem Griff in Form einer Fontäne; Gefäß und Deckel bemalt mit bunten Arabeskenbordüren (unterschiedlich zu 2)	wie unter 2	Höhe 19,8 cm, Höhe mit Deckel 22,5 cm, Ø 21,8 cm	wie unter 2

Die Ausfuhr dieses Kulturgutes aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ist gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes untersagt, bis die Entscheidung über die Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes unanfechtbar geworden ist.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat für das nachstehend näher bezeichnete Archivgut das eingeleitete Verfahren zur Eintragung in das Verzeichnis national wertvoller Archive eingestellt, da dieses Archivgut wegen nicht nur vorübergehender Verbringung in das Land Berlin gemäß § 10 Abs. 1, § 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in das Verzeichnis national wertvoller Archive des Landes Berlin eingetragen wurde.

I	II	III	IV	V	VI	VII
Nr.	Kennzeichnung	Zeitliche Erstreckung	Inhaltsbeschreibung	Umfang oder Stückzahl	Literatur, Inventar	Besondere Bemerkungen
0401	Archiv der „Neuen Weltbühne“	1933 - 1939	Archivalien der „Neuen Weltbühne“, Wochenschrift für Politik - Kunst - Wirtschaft, Prag und Paris, unter anderem - persönliche Dokumente und Briefwechsel des Herausgebers Prof. Dr. Hermann Budzislawski - Korrespondenz der „Neuen Weltbühne“ mit Autoren, teilweise mit Autorenmanuskripten - Manuskriptsammlungen	28 Aktenordner		

**Satzungsänderung der Verbandssatzung
des Kommunalen Anteilseignerverbandes
der WEMAG**

**Bekanntmachung des Kommunalen
Anteilseignerverbandes der WEMAG**

Die Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG vom 6. November 1995 (Amtsblatt M-V/AAz 1995 S. 371) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. August 2003 (ABl. für Brandenburg S. 794), zuletzt geändert am 5. September 2005 (ABl. für Brandenburg S. 994), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 Satz 3 lautet nunmehr:

„Die Verbandsversammlung hat 236 Mitglieder.“

Folgende Gemeinden sind in der Anlage neu aufzunehmen:

Nr.	Stadt/Gemeinde	Amt
12	Banzkow	Amt Banzkow
16	Goldenstädt	Amt Banzkow
18	Plate	Amt Banzkow
24	Stadt Lenzen	Amt Lenzen-Elbtalaue
39	Lenzerwische	Amt Lenzen-Elbtalaue
41	Lanz	Amt Lenzen-Elbtalaue
48	Cumlosen	Amt Lenzen-Elbtalaue
49	Dolgen am See	Amt Laage
50	Dragun	Amt Gadebusch
60	Roggendorf	Amt Gadebusch
62	Rögnitz	Amt Gadebusch
64	Techentin	Amt Goldberg-Mildnitz
67	Dalberg-Wendelstorf	Amt Lützw-Lübstorf
69	Legde/Quitzebel	Amt Bad Wilsnack/Weisen
70	Rühstätt	Amt Bad Wilsnack/Weisen
71	Weisen	Amt Bad Wilsnack/Weisen
87	Thandorf	Amt Rehna

Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 25. Januar 2006 folgende Genehmigung erteilt:

„Nach Artikel 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Zweckverbänden, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuches und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vom 1./6. Juni 2001 (GVOBl. M-V S. 343) i. V. m. § 152 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640), genehmige ich die von der Verbandsversammlung auf ihrer Sitzung am 24. Oktober 2005 beschlossene Änderung der Verbandssatzung wegen des Beitritts der Gemeinden Banzkow, Goldenstädt, Plate (Amt Banzkow), der Gemeinde Dolgen am See (Amt Laage), der Gemeinden Dragun, Roggendorf, Rögnitz (Amt Gadebusch), der Gemeinde Techentin (Amt Goldberg-Mildnitz), der Gemeinde Dalberg-Wendelstorf (Amt Lützw-Lübstorf), der

Gemeinde Thandorf (Amt Rehna) sowie der brandenburgischen Gemeinden Lenzerwische, Lanz, Cumlosen und der Stadt Lenzen (Amt Lenzen-Elbtalaue) und der brandenburgischen Gemeinden Legde/Quitzebel, Rühstätt, Weisen (Amt Bad Wilsnack/Weisen).“

Sternberg, den 3. Februar 2006

Dr. Ernst Repp
Verbandsvorsteher

Landesärztekammer Brandenburg

**Achte Satzung zur Änderung
der Verwaltungsgebührenordnung
der Landesärztekammer Brandenburg**

Vom 14. Februar 2006

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 19. November 2005 aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 10 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254, 255), folgende Achte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg vom 9. Februar 2006 - 42-5601.12 - genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 25. Juni 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Oktober 2004 (ABl. S. 859), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 1 - Gebührenverzeichnis - wird Nummer 8 wie folgt gefasst:

„8. Gebühren für ärztliche Fort- und Weiterbildung

- 8.1. Teilnahme an Seminaren und Kursen
der Akademie für ärztliche Fortbildung 30 bis 1.500 Euro
- 8.2. Zertifizierung von Fortbildungen
mit Sponsoring 75 Euro
- 8.3. Anerkennung bereits durch andere
Landesärztekammern zertifizierter
Fortbildungen mit Sponsoring 50 Euro
- 8.4. Zertifizierung von Kongressen,
wissenschaftlichen Tagungen,
Fort- und Weiterbildungen
mit Teilnehmergebühr Entspricht einer
Teilnehmer-
gebühr, mind.
jedoch 75 Euro,
max. 400 Euro

8.5. Ausstellung des freiwillig zu erwerbenden Fortbildungszertifikats für Mitglieder der LÄKB

gebührenfrei“.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist in den gesetzlich bestimmten Mitteilungsblättern zu veröffentlichen.

Artikel 2

Cottbus, den 14. Februar 2006

Diese Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt.

Der Präsident der
Landesärztekammer Brandenburg

Dr. med. Udo Wolter

Potsdam, den 9. Februar 2006

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Familie des Landes Brandenburg

Im Auftrag

(Siegel)

Becke

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdj.brandenburg.de (Paragrafen).